

**Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre in das Melderegister
der Stadt Tauberbischofsheim gem. § 51 Bundesmeldegesetz**

Antragsteller

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Dieser Antrag soll sich auf folgende minderjährige Familienangehörige meines Haushalts beziehen:

Name, Vorname, Geburtsdatum

Name, Vorname, Geburtsdatum

Name, Vorname, Geburtsdatum

Name, Vorname, Geburtsdatum

Ich beantrage hiermit, im Melderegister über meine persönlichen Daten eine Auskunftssperre einzurichten, da Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann.

Begründung:

Tauberbischofsheim, den _____

Unterschrift

Hinweise zur Beantragung einer Auskunftssperre

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

zu dem von Ihnen beabsichtigten Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre sind folgende Hinweise erforderlich:

Nach dem **Bundesmeldegesetz (BMG)** kann jedermann über eine bestimmte Person auf Antrag eine Melderegisterauskunft erhalten. Diese Auskunft darf sich nur auf die Bekanntgabe von

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. akademische Grade und
4. Anschriften

erstrecken – **einfache Melderegisterauskunft** – (§ 44 BMG).

Wird ein Auskunftersuchen im Einzelfall besonders begründet und ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht, kann auch eine **erweiterte Melderegisterauskunft** (z.B. Geburtsdatum, Familienstand, Staatsangehörigkeit usw.) erteilt werden (§ 45 BMG).

Sie können verlangen, dass die Meldebehörde jede Art von Melderegisterauskünften über Sie verweigert (**Auskunftssperre gem. § 51 BMG**). Die Entscheidung über Ihr Verlangen liegt im Ermessen der Meldebehörde. Wird Ihrem Antrag zugestimmt, hat der Sperrvermerk nur Auswirkungen gegenüber Anfragen aus dem privaten Bereich (Privatpersonen, Firmen, Rechtsanwälte u.ä.). Behörden und sonstige öffentliche Stellen erhalten weiterhin Auskunft.

Für Ihren Antrag auf Auskunftssperre müssen Sie ein **berechtigtes Interesse** glaubhaft machen, d.h. eine für die Entscheidung der Meldebehörde **ausreichende Begründung** abgeben. Liegt ein berechtigtes Interesse vor, hat die Meldebehörde eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die **Auskunftssperre vom Antragsdatum ab zwei Jahre gültig ist**. Für die Verlängerung der Auskunftssperre ist ein erneuter Antrag erforderlich (§ 51 Abs. 4 BMG).

Mit diesen Informationen sollten Sie über die gesetzlichen Vorschriften zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre hingewiesen werden. Da gerade in diesem Bereich individuelle Gründe eine besondere Bedeutung haben, ist die Meldebehörde gern bereit, Sie auf Ihren Einzelfall bezogen zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bürgerbüro